

Selbstständige, aufgepasst!

Beim Erstellen ihrer Steuererklärung tun Selbstständige gut daran, besonders sorgfältig vorzugehen. Im Folgenden speziell für sie einige neue Urteile aus der Rechtsprechung der Finanzgerichte.



AUSSCHIEDEN EINES MITUNTERNEHMERS GEGEN ÜBERNAHME EINES TEILBETRIEBS

Das Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Übernahme eines Teilbetriebs führt nicht zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven. Im entschiedenen Fall hat ein Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts einen Teilbetrieb als Abfindung erhalten. Das Finanzgericht Münster hat hierin keinen steuerpflichtigen Sachverhalt gesehen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.01.2015 (Az. 12 K 3033/14)

UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG EINES MITUNTERNEHMERANTEILS NACH VERÄUSSERUNG VON SONDERBETRIEBSVERMÖGEN

Die Finanzverwaltung sieht in zahlreichen Gestaltungen, die einer Anteilsübertragung sachlich oder zeitlich vorangehen, schädliche Verfügungen, die wegen eines sogenannten Gesamtplans zum Verlust von Steuerbegünstigungen führen sollen. Die Rechtsprechung vertritt zunehmend eine für den Steuerbürger freundlichere Auffassung. Jüngstes Beispiel ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 09.12.2014: ►

› Veräußert ein Mitunternehmer aufgrund einheitlicher Planung Sonderbetriebsvermögen, bevor er den ihm verbliebenen Mitunternehmeranteil unentgeltlich überträgt, steht dies der Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG nicht entgegen. Im Streitfall waren daher infolge der Übertragung keine stillen Reserven zu versteuern.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.12.2014 (Az. IV R 29/14)

ÜBERTRAGUNG VON WIRTSCHAFTSGÜTERN EINER KG AUF EINE EIN-MANN-GMBH & CO. KG DES AUSSCHIEDENDEN KOMMANDITISTEN

Das Finanzgericht Düsseldorf wendet die Vorschriften zur steuerneutralen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zugunsten des Steuerbürgers über den Wortlaut hinausgehend an. Das Finanzgericht sieht in der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers keinen steuerpflichtigen Vorgang. § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG enthält eine durch normerhaltende Analogie zu schließende planwidrige Regelungslücke, soweit die Norm entgegen ihrem Zweck die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers nicht erfasst. Dieser Übertragungsvorgang stellt keine steuer-schädliche Veräußerung oder Entnahme im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG dar.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2014 (Az. 14 K 2968/09 F)

BAGATELLENZIELE FÜR DIE ABFÄRBEWIRKUNG VON GERINGFÜGIGEN GEWERBLICHEN EINKÜNFEN

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einkünfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sogenannte Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 Prozent der Gesamt-nettoumsätze und zusätzlich den Betrag von

24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.08.2014 (Az. VIII R 6/12)

VERLUSTVERRECHNUNGSMÖGLICHKEITEN VON KOMMANDITISTEN EINER VERMÖGENSVERWALTENDEN KOMMANDITGESELLSCHAFT

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 15a Abs. 2 EStG ist bei einer Kommanditgesellschaft, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, der einem Kommanditisten zuzurechnende, nicht ausgeglichene oder abgezogene Verlustanteil mit Überschüssen, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind, zu verrechnen. Zu solchen Überschüssen zählen auch positive Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Verrechenbarkeit knüpft ausschließlich an die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an. Auf die Art der Einkünfte kommt es nicht an.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.09.2014 (Az. IX R 52/13)

VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG VOR GRÜNDUNG EINER EIN-MANN-GMBH

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass eine Einzelperson, die ernsthaft die Absicht habe, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, vor



THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei der NRT Niederrheinischen Treuhand GmbH

Gründung der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Finanzgericht Düsseldorf, Pressemitteilung vom 05.03.2015 (Az. I K 1523/14 U)

LEITENDE UND EIGENVERANTWORTLICHE TÄTIGKEIT SELBSTSTÄNDIGER ÄRZTE BEI BESCHÄFTIGUNG ANGESTELLTER ÄRZTE

Mit Urteil vom 16.07.2014 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass selbstständige Ärzte ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich ausüben und damit freiberuflich und nicht gewerblich tätig werden, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres Fachpersonals patientenbezogen Einfluss nehmen. Führt ein selbstständiger Arzt die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte regelmäßig als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit anzusehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.07.2014 (Az. VIII R 41/12)

Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater ■